

## **5. Nachtrag vom 27.6.2019 zur Hauptsatzung der Marktstadt Waldbröl vom 9.2.2011**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666) in der aktuellen Fassung hat der Rat der Marktstadt Waldbröl in seiner Sitzung am 26.6.2019 folgenden 5. Nachtrag vom 27.6.2019 zur Hauptsatzung der Marktstadt Waldbröl vom 9.2.2011 beschlossen:

### **§ 1**

§ 18 der Hauptsatzung der Marktstadt Waldbröl erhält folgende Fassung:

#### **§ 18**

##### **Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen**

„Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis von Bediensteten in Führungsfunktionen zur Stadt verändern, werden durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister getroffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat gemäß § 73 Absatz 3 der Gemeindeordnung die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Erfolgt keine derartige Entscheidung, wird die dienstrechtliche oder arbeitsrechtliche Entscheidung durch den Bürgermeister getroffen.“

### **§ 2**

Dieser 5. Nachtrag vom 27.6.2019 zur Hauptsatzung der Marktstadt Waldbröl vom 9.2.2011 tritt mit dem Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Der 5. Nachtrag vom 27.6.2019 zur Hauptsatzung der Marktstadt Waldbröl vom 9.2.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S.666) in der aktuellen Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Waldbröl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldbröl, den 27.6.2019

Gez.: K o e s t e r, Bürgermeister